

Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 08. Februar 2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister und fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich.

(2) Gemäß § 34 a GemO bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

§ 2

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, auf-

gezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.

5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.

(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
- Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;

- Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
- private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
- Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten sowie Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen von der Entgeltgruppe 9 (vergleichbar Beamte ab dem dritten Einstiegsamt) bis 12 TVöD einschließlich;
- Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten sowie Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen von der Besoldungsgruppe A 9 (Stadtinspektorin bzw. Stadtinspektor, ab dem dritten Einstiegsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO (Stadtamtfrau, Stadtamtmann) einschließlich;
- die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 75.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 300.000,00 €;
- die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
- die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 500.000,00 € Ausgaben im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € Einnahmen im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
- Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.

(5) Dem Verkehrsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
- Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
- Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).

(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
- der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen), § 33 BauGB (Zulässigkeit während der Planaufstellung), § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) für alle Bauvoranfragen und Bauanträge, die über das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 LBauO in der jeweiligen Fassung hinausgehen. Der Bau- und Sanierungsausschuss kann einzelne Vorhaben wegen ihrer Wichtigkeit mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung überweisen. Die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat kann mit verpflichtender Wirkung nach Behandlung im Bau- und Sanierungsausschuss auch durch eine Fraktion beantragt werden.

(7) Dem Vergabeausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 € im Einzelfall;
- Aufträge an Architekten, Ingenieure usw. über 100.000,00 € im Einzelfall.

§ 4

Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus, wenn

- a) es seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt oder
- b) die Voraussetzungen des § 31 GemO vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt.

(4) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird eine stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. ein stellvertretender Ortsvorsteher oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

§ 6

Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstaufschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26,00 € pro Sitzung erstattet. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände.

(3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179,00 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(4) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gilt die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend.

(5) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. -warte aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 11

Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

(1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/amtsblatt>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 17. August 1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 1994, vom 15. März 1995, vom 27. September 1996, vom 01. Oktober 1998, vom 08. Dezember 2005, vom 13. Juni 2012, vom 01. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 08. Februar 2017, außer Kraft.

Mainz, [Datum]
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister